



Anfragenbeantwortung

11. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2015

10.15. Sponsoring städtische Gesellschaften

Herr Petke bittet um eine schriftliche Aufstellung aller „Sponsoring“ von städtischen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung für den Zeitraum 2014/2015.

Antwort der Verwaltung:

Herr Petke hat gegenüber der Bürgermeisterin keinen Anspruch auf eine schriftliche Aufstellung aller „Sponsoring“ von städtischen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung für den Zeitraum 2014/2015.

Zwar obliegt den Stadtverordneten die Kontrolle der Verwaltung. Grundvoraussetzung dazu sind die Auskunftsrechte. Sie werden ganz allgemein im § 29 Abs. 1 BbgKVerf gesichert. Dort heißt es: „Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten...“ Diese Vorschrift erhält in § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf eine Einschränkung, die sich auf die rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinde bezieht. Darin heißt es: „Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen.“

Das Auskunftsrecht haben in diesem Fall also ausschließlich der Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung, jedoch nicht der einzelne Stadtverordnete und auch nicht eine Fraktion.

Elisabeth Herzog-von der Heide

Verteiler: Stadtverordnete, BM, 10, 11, 13, 14, 20, 32, 60, 61, 66, 68, 80, PR, OV, SF